

Beitrags- und Gebührenordnung Dogfriends Hof e.V.

§ 1 Präambel

Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins Dogfriends Hof e.V. beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

§ 2 Jahresbeiträge

Familienbeitrag = 2 Erwachsene mit Kindern	150,00 €
Erwachsene Mitglieder = 1 Erwachsener ohne Kinder	100,00 €
Jugendmitglieder	
Vereine	
Juristische Personen	
Fördermitglieder	
Ehrenmitglieder	
Mitgliedsbeitrag pro Hund	

(1) Eine Aufnahmegebühr ist zurzeit nicht vorgesehen.

(2) Erfolgt der Vereinsbeitritt nach dem 30. Juni des Jahres wird nur noch ein halber Jahresbeitrag erhoben. Erfolgt der Vereinsbeitritt nach dem 31. Oktober, wird in diesem Jahr kein Beitrag mehr erhoben.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge, Umlagen oder sonstiger Zahlungen.

§ 3 Gebühren

Die Mitgliederversammlung legt für folgende Nutzungen Gebühren fest:

Aufnahmegebühr	0,00 €
Gastgebühr pro Person	2,50 €
Gastgebühr pro Hund	2,50 €
Vereinshütte / Tag für Mitglieder	40,00 €
Vereinshütte / Tag für Nichtmitglieder	80,00 €
Vereinshütte / Tag für Hundetrainer	100,00 €
Platzmiete für Gewerbetreibende	
Agility-Geräte	

§ 4 Verbandsabgabe

Der Verein muss an die Dachverbände und übergeordnete Vereine, jährliche Beiträge abführen.
Das sind:

IHV Internationaler Hundeverband e.V.

480,00 €

§ 5 Zahlweise und Fälligkeit

(1) Entsprechend § 4 Abs. 9 der Satzung verpflichten sich die Mitglieder, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Juli des jeweiligen Jahres eingezogen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen - Satzung § 9 Abs. 5. Satz 2. Wird das versäumt und dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten, gehen diese zulasten des betreffenden Mitglieds.

§ 6 Versäumnis

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung ein Monat im Verzug, ergeht an das Mitglied eine schriftliche Mahnung. Zahlt ein Mitglied trotz dreifacher schriftlicher Mahnungen oder länger als sechs Monate den Beitrag nicht, so erfolgt gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung der Ausschluss aus dem Verein.

§ 7 Umlagen

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrags erhoben werden.

§ 8 Gültigkeit

Diese Satzung gilt ab September 2026. Die unter §2 aufgeführten Beiträge gelten ab dem 01.01.2027.